

Punktwert für Zahnersatz und Zahnkronen wird um 2,53 Prozent angehoben

Die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) und der Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) haben sich für das Jahr 2021 einvernehmlich auf eine Anhebung des Punktwertes für Zahnersatz und Zahnkronen um 2,53 Prozent geeinigt. Für das Jahr 2021 entspricht die Steigerung des Punktwertes damit der Höhe der Grundlohnsummenentwicklung. Durch die erhöhten Punktwerte steigen die Honorare der etwa 48.000 Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte in Deutschland für entsprechende Zahnersatzleistungen im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung. Der bundesweit geltende Punktwert erhöht sich demnach bei allen Heil- und Kostenplänen, die ab 1. Januar 2021 ausgestellt werden, auf 0,9818 EUR. Rechtsgrundlage für die Erhöhung der Punktwerte sind die Regelungen in § 57 Abs. 1 SGB V.

Quelle: KZBV, GKV



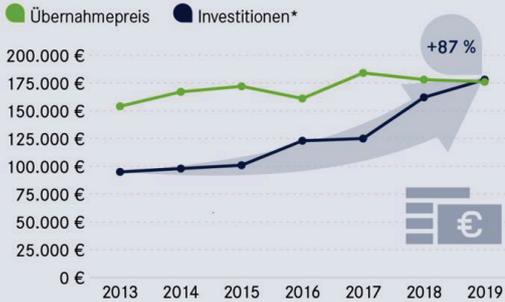
Frisch vom Metzger



Existenzgründung 2019: Hochpreisige Praxen im Trend

Steigende Praxisinvestitionen, aber stagnierende Kaufpreise

Übernahme als Einzelpraxis: Entwicklung der Praxisinvestitionen



* Z. B. in Modernisierung und Umbauten, medizinisch-technische Geräte, Einrichtung oder IT



Die Gründung einer zahnärztlichen Einzelpraxis durch Übernahme wird von Jahr zu Jahr teurer: 2019 investierten Zahnärzte dafür durchschnittlich 354.000 EUR und damit vier Prozent mehr als im Vorjahr. Ausschlaggebend für den Anstieg waren aber nicht die gezahlten Übernahmepreise, die mit 176.000 EUR im Schnitt stabil blieben, sondern die in Umbau, Ausstattung und Modernisierung getätigten Investitionen von 178.000 EUR. Zudem hat der Anteil der hochpreisigen Praxen in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Mittlerweile investieren 20 Prozent der Zahnärzte, die sich durch Übernahme in einer Einzelpraxis niederlassen, mehr als eine halbe Million Euro in die Existenzgründung.

Quelle: Existenzgründungen Zahnärzte 2019
(Analyse der apoBank und des IDZ)

ANZEIGE



Haben Sie gut geschlafen?

Narval CC™

Die professionelle Lösung gegen Schnarchen und Atemaussetzer

- Zahnärztliche Unterkieferprotrusionsschiene
- Exakte Passgenauigkeit mit bestem Tragekomfort
- Sehr hohe Wirksamkeit
- Gefertigt mit modernster CAD/CAM Technologie



Narval CC™



Jetzt informieren
L.ead.me/Narval

Kapitalanlage neu gedacht: Nachhaltige Sachwerte als digitale Wertpapiere

Nachhaltige Finanzanlagen sind auf dem Vormarsch. Das gleiche gilt für Sachwerte, deren Renaissance in Zeiten niedriger Zinsen anhalten wird. Die neoFIN Hamburg GmbH berücksichtigt mit dem Vogemann Green Ship Token beide Trends – und legt ihn als zeitgemäßes Anlage-Asset in Form eines digitalen Wertpapiers auf. Weltweit werden etwa 90 Prozent der Güter über den Seeweg gehandelt. Rund ein Drittel davon entfällt auf Bulker. Sie holen Kohle aus Australien und Indonesien, verladen Erze aus Brasilien und Südafrika und bringen Getreide von der Ostküste Südamerikas oder Düngemittel aus Marokko. Zement, Stahl- oder Forstprodukte – so gut wie alle Gegenstände unseres täglichen Bedarfs waren in irgendeiner Form an Bord eines Bulklers.

Dieses Segment ist das Spezialgebiet der Hamburger Reederei Vogemann, die 1886 gegründet wurde. Sie gilt als Pionier der grünen Schifffahrt: Weltweit gibt es nur zwei von rund 2.700 Handy-size-Bulkern, die heute schon die Anforderungen an CO₂-Emissionen erfüllen, die ab 2029 vorgeschrieben sind. Beide wurden für Vogemann gebaut. „Wir brauchen mehr von diesen Schiffen“, sagt Patrick Schütze, Geschäftsführer der neoFIN Hamburg GmbH. „Für ein Investment ist der aktuelle Zeitpunkt denkbar günstig. Die weltweite Bulker-Flotte steuert einer Verknappung entgegen. Zugleich sind die Einkaufspreise sehr günstig. Der Einkauf liegt dabei also nicht nur im Gewinn, sondern ist auch noch nachhaltig.“

Neben 8 Prozent Zinsen p.a. stellt der Green Ship Token auch eine Gewinnbeteiligung in Aussicht, die bei entsprechendem wirtschaftlichen Erfolg zu gleichen Teilen zwischen Emittentin und Anlegern



aufgeteilt wird. Neuartig ist die Anlageform als Security Token, eine Form digitalisierter Wertpapiere, bei denen die vom Emittenten versprochenen Anlegerrechte mit Blockchain-Token untrennbar verknüpft werden und dabei sicher vor Manipulation sind.

Mehr Informationen unter www.greenshiptoken.com/#/DUYN8

neoFIN Hamburg GmbH

Tel.: +49 40 334603340

kontakt@neofin-hamburg.de

www.neofin-hamburg.de



Unterkieferprotrusionsschiene künftig Bestandteil vertrags- ärztlicher Versorgung

Die Unterkieferprotrusionsschiene als Zweitlinientherapie zur Behandlung von obstruktiver Schlafapnoe ist künftig Bestandteil der vertragsärztlichen Versorgung. Einen entsprechenden Beschluss hat der Gemeinsame Bundesausschuss im November gefasst. Dem Beschluss gingen fachliche Beratungen unter maßgeblicher Mitwirkung der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) voraus. Die Therapie mit einer individuell hergestellten Unterkieferprotrusionsschiene ist künftig auf Grundlage einer vertragsärztlichen Indikationsstellung für leichte, mittelgradige und schwere Schlafapnoe vorgesehen.

Quelle: KZBV

Einbindung **zahnmedizinischer Kompetenz** sichert hohe Qualität der Schienentherapie bei obstruktiver Schlafapnoe.

Antigen-Tests nur für Praxispersonal erlaubt

Zahnarztpraxen sind ausschließlich zur Coronavirus-Testung (PoC-Antigen-Test) von in der Praxis tätigen Personen berechtigt, was gegebenenfalls auch in der Praxis tätige Dienstleister betreffen kann. Testungen von Patientinnen und Patienten sind nicht vorgesehen. Das geht aus der geänderten Coronavirus-Testverordnung (TestV) des Bundesgesundheitsministeriums hervor, die am 2.12.2020 in Kraft getreten ist. Die Sachkosten für die selbst beschafften PoC-Antigen-Tests rechnen die Zahnarztpraxen mit der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung ab.

Stand: 2.12.2020/Quelle: www.bzaek.de

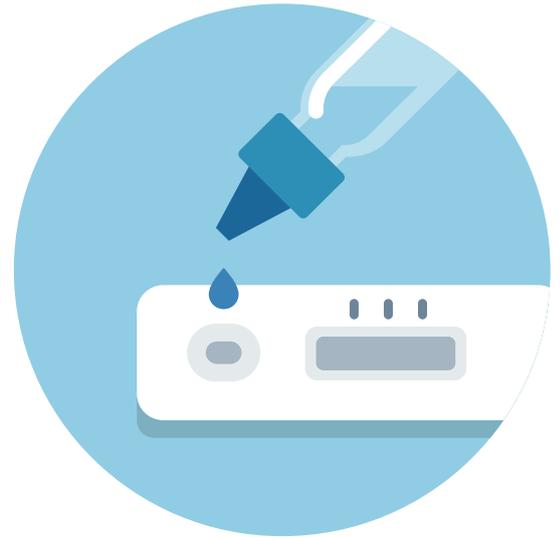


Illustration: © neatlynatly – stock.adobe.com

Weiternutzung von angeblich unbrauchbarem Zahnersatz

Der Vergütungsanspruch des Zahnarztes für Zahnersatz entfällt, wenn der Zahnersatz völlig unbrauchbar ist und der Patient den Behandlungsvertrag kündigt. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass der Vergütungsanspruch trotz Mängeln des Zahnersatzes nicht entfällt, wenn der Patient diesen nutzt. Hierzu hat das Oberlandesgericht Köln (OLG) in einer Entscheidung nähere Ausführungen gemacht (Az. 5 U 171/19):

In vielen Fällen kann der Patient nicht einfach auf die Nutzung des Zahnersatzes verzichten, da er dann schwerwiegende ästhetische und/oder funktionelle Nachteile in Kauf nehmen müsste. Deshalb reicht nicht irgendeine Weiternutzung des Zahnersatzes durch den Patienten, um den Vergütungsanspruch zu erhalten. Vielmehr muss sich aus dem Verhalten des Patienten ergeben, dass er nicht ernsthaft an einer Neuversorgung interessiert ist. Untermimmt er mehrere Monate weder etwas, um eine Beweissicherung vorzunehmen, noch um bei einem anderen Zahnarzt eine Neuversorgung zu erhalten, kann man davon ausgehen, dass der Zahnersatz für den konkreten Patienten nicht unbrauchbar ist. Ähnlich ist es, wenn der Patient zwar einen Heil- und Kostenplan für eine Neuversorgung erstellen lässt, dessen Umsetzung aber nicht ernsthaft verfolgt. Insofern hilft es dem Patienten nicht, wenn er vorträgt, er habe für eine Neuversorgung kein Geld – zur Not muss er ein Darlehen aufnehmen. Ebenso hilft dem Patienten die Behauptung nicht, er finde während des Streits mit seinem bisherigen Zahnarzt keinen Nachbehandler.

Das OLG geht nicht auf einen weiteren Gesichtspunkt ein: Entsprechend der sehr gefestigten Rechtsprechung muss der Patient dem Zahnarzt die Nachbesserung des Zahnersatzes ermöglichen. Tut er das nicht, kann er Mängel des Zahnersatzes nicht rügen.

Ein Zahnarzt, dem von seinem Patienten vorgeworfen wird, der erstellte Zahnersatz sei mangelhaft, sollte also Nachbesserung anbieten und sowohl dieses Angebot als auch das weitere Verhalten des Patienten genau dokumentieren.

Quelle: Dr. med. dent. Wieland Schinnenburg, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht
www.rechtsanwalt-schinnenburg.de





© Photobank – stock.adobe.com

Mindestsumme bei Berufshaftpflicht

Vertragsärzte und -zahnärzte müssen künftig laut einem neuen Gesetzesentwurf des Bundesgesundheitsministeriums (BMG) eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestsumme je Versicherungsfall abschließen, um „sich ausreichend gegen die sich aus ihrer Berufsausübung ergebenden Haftpflichtgefahren zu versichern“. Die Mindestversicherungssumme beträgt drei Millionen Euro für Personen und Sachschäden für jeden Versicherungsfall. Die Vorlage eines entsprechenden Nachweises über einen ausreichenden Berufshaftpflichtversicherungsschutz ist Voraussetzung für die Zulassung.

Quelle: BMG

Corona-Krise verstärkt depressive Verstimmungen und Burn-out-Symptome

Der aktuelle Medscape Report zum Thema „Burn-out und Depressionen bei Ärzten in Deutschland 2020“ zeigt deutlich: Die Corona-Krise stellt Mediziner nicht nur vor berufliche Herausforderungen, sondern hat auch deren psychische Belastung deutlich verstärkt. Demnach berichteten 55 Prozent der befragten Ärzte über Gefühle körperlicher, emotionaler und mentaler Erschöpfung – und damit zehn Prozentpunkte mehr als 2018. Die Hälfte der von Burn-out Betroffenen gab an, dass sich ihre Symptome durch die Corona-Pandemie verstärkt haben. An der Online-Umfrage nahmen zwischen Juni und August 2020 1.130 bei Medscape registrierte Ärzte teil, jeweils die Hälfte davon arbeitet in Deutschland als Klinikarzt oder in einer Praxis. 26 Prozent der Mediziner gaben an, dass sie manchmal unter depressiven Verstimmungen leiden, 15 Prozent unter Burn-out-Symptomen, 14 Prozent wählten beide Antwortmöglichkeiten aus. Viele der Befragten nannten zudem Schlafstörungen als Problem. Als die wichtigsten Stressoren am Arbeitsplatz wurden die Verwaltung und Dokumentation der Arbeit (44 Prozent) sowie Überstunden (42 Prozent) genannt.

Quelle: Medscape

Mindestlohn: Gesetzliche Lohnuntergrenze steigt schrittweise auf 10,45 EUR

Der gesetzliche Mindestlohn wird zum 1. Januar 2021 zunächst auf 9,50 EUR brutto je Zeitstunde angehoben und steigt dann in weiteren Schritten zum 1. Juli 2021 auf brutto 9,60 EUR, zum 1. Januar 2022 auf brutto 9,82 EUR und zum 1. Juli 2022 auf brutto 10,45 EUR. Die Anhebung des Mindestlohns beruht auf dem Beschluss der Mindestlohnkommission vom 30. Juni 2020.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales

© AB Visual Arts – stock.adobe.com

Einfach. Genial. ✓

HYG 3 / HYG 5 Thermodesinfektoren



500 €* Cashback Aktion:
Jetzt sichern auf www.icmedical.de

icmedical
hygiene for professionals



Made in

Baden-Württemberg

DIREKT VOM HERSTELLER – Alles aus einer Hand!

Service - Garantie - Validierung - Wartung - 0 % Kaufleasing: ab 89 €* / Monat

vertrieb@icmedical.de 07181 / 70 60 – 70

*Preise und Ratenkosten zzgl. der gesetzlichen MwSt. Der Thermodesinfektor HYG 3 liegt bei einer Monatsrate von 89,00 € (Laufzeit: 5 Jahre) exkl. Ausstattung und optionaler Zusatzleistungen. Die 61. Schlussrate liegt bei 636,96 €. Für optionale Zusatzleistungen fallen zzgl. Kosten an. Es gelten unsere AGB. Druckfehler, Irrtümer, techn. Änderungen, Preise, Liefermöglichkeiten bleiben vorbehalten. Angebot gültig bis 31.12.2020.